

Vertrag über die Sprachförderung „Deutsch als Zielsprache“ für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund

Zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das:

Landesschulamt
Referat 11
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

- im folgenden Text Auftraggeber genannt –

und der Firma:

- im folgenden Text Auftragnehmer genannt –

wird folgender Vertrag über die Sprachförderung „Deutsch als Zielsprache“ durch Dritte geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Durch diese vertragliche Vereinbarung (Maßnahme) wird gesichert, dass Schülerinnen und Schülern mit geringen oder keinen Kenntnissen der deutschen Sprache, die aufgrund ihres Migrationshintergrundes Bedarf an einer Sprachförderung haben und der Schule XY zuzuordnen wären, ein Angebot zur intensiven Sprachförderung unterbreitet wird.
2. Ziel der Sprachförderung ist es, durch ein externes Unterrichtsangebot den möglichst schnellen Erwerb der deutschen Sprache und damit einen zügigen Übergang in eine Regelklasse zu ermöglichen. Teil der Aufgabe ist auch die interkulturelle Vermittlung. Der Sprachunterricht erfolgt organisatorisch getrennt vom Regelunterricht in eigener Verantwortung des Auftragnehmers.

3. Die Förderung erfolgt in Sprachlerngruppen auf Grundlage der Lehrplanergänzung „Deutsch als Zielsprache“ und ist auf die inhaltlichen Anforderungen der Grundstufe (elementare Sprachverwendung auf dem Niveau A2) ausgerichtet.

Da Ziel der Maßnahme, die möglichst baldige Überführung der Schülerinnen und Schüler mit Sprachförderbedarf in den Regelunterricht ist, wird die Verweildauer in Zeitabschnitte gegliedert. Ein Zeitabschnitt ist drei Monate ab Vertragsschluss. Am Ende eines Zeitabschnittes erfolgt durch den Auftragnehmer eine Überprüfung des Lernstandes.

Aufgrund der Überprüfung des Lernstandes entscheidet das Landesschulamt, ob eine Überleitung in den Regelunterricht in der zugewiesenen Stammschule erfolgen kann. Eine Verlängerung der Verweildauer um weitere Zeitabschnitte ist möglich, wenn durch die Verlängerung unter Berücksichtigung der individuellen Gesamtentwicklung eine wesentliche Verbesserung des Sprachniveaus sowie der Integration in Regelklassen der Stammschule zu erwarten ist.

§ 2

Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers, der Vertragsentwurf des Auftraggebers und das Angebot des Auftragnehmers vom mit den Anlagen der Ausschreibung LSchA 019-2025 sowie die Datenschutzhinweise des Landesschulamtes inklusive Anlage und die Allgemeinen Vertragsbedingungen nach TVergG LSA, UVgO und BGB.

§ 3

Art und Umfang der Leistung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen leistung-, fach- und fristgerecht auszuführen.
2. Bei der Maßnahme wird auf eine angemessene Lerngruppengröße (grundsätzlich 15 Schülerinnen und Schüler, nach Abstimmung mit dem Landesschulamt bis zu 20 Schülerinnen und Schüler) orientiert.

Der Unterrichtsumfang soll insgesamt je Schultag einen Kurs mit je 5 Unterrichtseinheiten (eine Unterrichtseinheit = 45 Minuten) betragen. Pro Schultag ergeben sich daraus also insgesamt 5 Unterrichtseinheiten und 25 Unterrichtseinheiten pro Woche. 5 Unterrichtsstunden je Woche sind für interkulturelle Bildung einzusetzen.

Unterrichtstage sind Schultage von Montag bis Freitag. An Feiertagen und in den Schulferien findet kein Unterricht statt.

3. Der Auftragnehmer legt dem Landesschulamt einen Stundenplan vor.

4. Der Sprachunterricht hat in den Räumlichkeiten öffentlichen Schule stattzufinden. Für die Maßnahme stehen dem Auftragnehmer in der Schule XY Räume zur Verfügung. Die Zuweisung der Räume erfolgt in Absprache mit der Schulleitung und dem Landesschulamt.

Für Pausen der Schülerinnen und Schüler stehen die Pausenflächen der Schule XY zur Verfügung.

Die Räumlichkeiten stehen an Schultagen ab XXX Uhr bis XXX Uhr zur Verfügung. In diesem Zeitrahmen sind angemessene Pausenzeiten vom Auftragnehmer einzuplanen und zu beaufsichtigen. Der Auftragnehmer orientiert sich möglichst an den Pausenzeiten der Schule XY mit dem Ziel, dass gegenseitige Störungen des Unterrichts durch Pausen vermieden werden.

Eine Nutzung über XXX Uhr hinaus erfordert Abstimmungen mit dem Schulträger als Eigentümer des Gebäudes und des Schulleiters.

Sanitäreinrichtungen der Schule stehen dem Auftragnehmer und denen der Maßnahme zugewiesenen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung.

Die Übergabe von Schlüsseln erfolgt in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Schulträger. Hierbei unterstützt das Landesschulamt.

5. Die Zuordnung der konkreten Schülerinnen und Schüler in die Maßnahme erfolgt durch das Landesschulamt. In die Maßnahme werden Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund zugeordnet, die aufgrund ihres Wohnsitzes an der Schule XY schulpflichtig sind, deren Schulträger die Kreisstadt XXX ist. An welcher Schule diese Schülerinnen und Schüler schulpflichtig sind, bestimmt sich nach dem Schuleinzugsbereich bzw. dem Schulbezirk der Schule. Die Schule, an der die Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund schulpflichtig sind, ist deren Stammschule. Für die der Maßnahme zugewiesenen Schülerinnen und Schüler ist der Ort der Maßnahme Lernort. Das Landesschulamt behält sich vor, ggfls. auch Schülerinnen und Schüler aus anderen Schulen des Schulträgers der Maßnahme zuzuordnen.

Der Auftragnehmer erhält vom Landesschulamt eine Liste mit den Stammdaten und Stammschulen der Schülerinnen und Schüler sowie der Kontaktdaten der Stammschulen. Der Auftragnehmer führt täglich eine Anwesenheitskontrolle durch und meldet Schülerinnen und Schüler, die nicht anwesend sind, noch am gleichen Tag der Stammschule.

6. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die vertragsgemäße Aufgabenerfüllung sichergestellt ist. Bei Erkrankung oder Verhinderung der eingesetzten Personen hat der Auftragnehmer umgehend geeignete Ersatzkräfte zu stellen. Hierfür gilt § 4 dieses Vertrages entsprechend. Sofern geeignete Personen nicht gestellt werden können, hat der Auftragnehmer das Landesschulamt unverzüglich hiervon zu unterrichten.

7. Der Auftragnehmer wirkt auf einen pfleglichen Umgang mit dem Gebäude, dem Inventar und den Nebenanlagen hin. Für Beschädigungen, die durch unsachgemäße Handhabung verursacht werden, haftet allein der Auftragnehmer. Die jeweils geltende Hausordnung ist zu beachten.

§ 4

Anforderungen an die eingesetzten Personen des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer stellt die nach Anzahl und Qualifikation erforderlichen Arbeitskräfte. Er verpflichtet sich, für die Erbringung des Sprachlernangebotes nur persönlich und fachlich geeignete Personen einzusetzen, die in einem Arbeits- oder Beauftragungsverhältnis zum Vertragspartner stehen

Das Personal ist umgehend auszutauschen, wenn diese nach Ansicht des Auftraggebers nicht der erforderlichen Qualifikation entspricht.

2. Die persönliche und fachliche Eignung der eingesetzten Personen ist dem Landesschulamt nachzuweisen. Das Unternehmen ist verpflichtet, den Einsatz unverzüglich zu beenden, wenn es Kenntnis von Umständen erhält, die Zweifel an der persönlichen oder fachlichen Eignung der eingesetzten Personen begründen können.
3. Nicht eingesetzt werden dürfen Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land Sachsen-Anhalt stehen oder standen und/oder in Schulen tätig sind.
4. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Personen
 - a) sich während des Einsatzes parteipolitisch und weltanschaulich neutral verhalten,
 - b) über die dienstlichen Vorgänge in der Schule Stillschweigen bewahren und personenbezogene Daten nicht verarbeiten,
 - c) jegliche Art von kommerzieller Werbung und Verkauf für sich oder Dritte während des Einsatzes unterlassen.
5. Für die eingesetzten Personen sind dem Landesschulamt folgende Erklärungen und Unterlagen vorzulegen:
 - a) Gründe für die Einschätzung der Eignung der Lehrkräfte vor dem ersten Einsatz vor Schülerinnen und Schülern,
 - b) Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 9. 1984 (BGBl. / S. 1229, 1985 / S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.7.2017 (BGBl. / S. 2732) in der jeweils geltenden Fassung,

c) Erklärung über die Belehrung nach § 35 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. 7. 2000 (BGBl. / S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. 12. 2018 (BGBl. S. 2394, 2400) in der jeweils geltenden Fassung,

d) schriftliche Erklärung über anhängige Ermittlungsverfahren.

6. Die Erklärung nach § 4 Nr. 5a) sind vom Auftragnehmer vor dem ersten Einsatz vor Schülerinnen und Schülern schriftlich niederzulegen und dem Landesschulamt **unverzüglich** zur Kenntnis zu geben. Hat das Landesschulamt Zweifel an der Eignung der Lehrkräfte, darf deren Einsatz zurückgewiesen werden. Die Zurückweisung ist zu begründen. Zurückgewiesene Lehrkräfte dürfen nicht mehr eingesetzt werden. In diesem Fall hat der Auftragnehmer eine andere Lehrkraft auszuwählen.
7. Das Landesschulamt prüft die Unterlagen und Erklärungen nach § 4 Nr. 5 auf Vollständigkeit und inhaltlich und bestätigt dies durch Unterzeichnung eines Prüfvermerks. Das Landesschulamt trifft die letzte Entscheidung über die Geeignetheit des eingesetzten Personals.
8. Der Auftragnehmer verpflichtet die von ihm eingesetzten Personen dazu, den Eintritt wesentlicher Veränderungen in Bezug auf die vorstehend genannten Erklärungen und Anforderungen unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer teilt diese Veränderungen umgehend dem Landesschulamt mit. Insbesondere ist der Auftragnehmer für die Einhaltung der §§ 35, 43 IfSG verantwortlich.

§ 5 Fachliche Abstimmung

1. Der Auftragnehmer ist hinsichtlich der Gestaltung des Sprachunterrichts nicht an Weisungen des Landesschulamtes gebunden. Dem Landesschulamt und den Schulleitungen der Stammschulen sind Besichtigungen des Unterrichts zu gestatten.
2. Sich aus den Besichtigungen ergebende fachliche Hinweise werden mit dem Landesschulamt mit dem Ziel einer Einigung erörtert. Bei schwerwiegenden fachlichen Mängeln behält sich das Landesschulamt eine außerordentliche Vertragskündigung vor.

§ 6 Schulleitung und eingesetzte Personen

1. Dem Landesschulamt und der Schulleitung steht ein arbeitsrechtliches Direktionsrecht gegenüber den vom Auftragnehmer eingesetzten Personen nicht zu. Es umfasst gegenüber den eingesetzten Personen des Auftragnehmers nicht das Recht, Arbeitszeit und Arbeitsdauer zu bestimmen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Veranlassung des Landesschulamtes das von ihm gestellte Personal aus der Maßnahme herauszunehmen, wenn Tatsachen für ein pädagogisches oder persönliches Fehlverhalten vorliegen.

2. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Schülerinnen und Schüler, die der Maßnahme zugeordnet sind, zurückzuweisen. Ordnungsmaßnahmen gegenüber den in die Maßnahme zugeordneten Schülerinnen und Schülern kann nur die Stammschule verfügen. Stören in die Maßnahme entsandte Schülerinnen und Schüler die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in dieser Maßnahme oder ist dies zum Schutz von Personen oder Sachen erforderlich, kann der Auftragnehmer diese Schülerinnen und Schüler zunächst aus dem Unterricht verweisen. Folgen die Schülerinnen und Schüler der Veranlassung des Auftragnehmers nicht, wird der Auftragnehmer durch die Schulleitung der Schule XY unterstützt. Unabhängig davon informiert der Auftragnehmer sofort die Schulleitungen der Stammschule.
3. Ansprechpartner für die Durchführung der Maßnahme ist im Landesschulamt das Referat XY. Das Landesschulamt stellt dem Unternehmen eine Liste mit Kommunikationsdaten zur Verfügung.

§ 7 Aufsicht

Die am Sprachförderunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler unterliegen auf dem Schulgelände der Aufsichtspflicht des Auftragnehmers.

Das Landesschulamt betraut die Personen, die der Auftragnehmer für die Sprachlernangebote einsetzt, mit der Wahrnehmung der Aufsicht während der Zeit der Beschulung am Standort. Überschneiden sich Aufsichtszeiten des Auftragnehmers mit Aufsichtszeiten der Schulen, so werden parallel Aufsichtskräfte des Auftragnehmers und der Schule tätig. Diese verständigen sich untereinander. Im Zweifel gelten Weisungen des Aufsichtspersonals der Schule.

Das Landesschulamt wird Veranlassung treffen, dass die der Maßnahme zugeordneten Schülerinnen und Schüler darüber belehrt werden, auf dem Schulgelände der Aufsichtspflicht des Auftragnehmers zu unterliegen. Diese Belehrung unterstützt das Unternehmen durch ihr sprachkundiges Personal.

§ 8 Kosten

1. Der Auftragnehmer erhält für die Durchführung der Sprachförderung eine pauschalisierte Kostenerstattung in Höhe von XXX Euro je Unterrichtseinheit/Sprachlehrkraft à 45 Minuten.
2. Der vereinbarte Betrag ist ein Festpreis, durch den sämtliche Leistungen des Auftragnehmers, sowie sonstige Kosten abgegolten sind. Für den Fall, dass das vorgesehene vom Auftragnehmer zu erbringende Angebot nicht oder nur zum Teil durchgeführt worden ist, reduziert sich die Kostenerstattungspflicht entsprechend.
3. Die Rechnungslegung erfolgt bis zum 10. des Folgemonats der Leistungserbringung für die bis dahin erbrachten Leistungen. Es sind die tatsächlich geleisteten Stunden abzurechnen.

4. Ist vom Landesschulamt zu vertreten, dass Stunden nicht geleistet werden konnten und kann das Unternehmen nachweisen, dass es die Leistung erbringen konnte, entsteht ein Anspruch auf Kostenerstattung. Auf diesen Anspruch sind ersparte Aufwendungen des Unternehmens (z.B. ersparte Reisekosten) anzurechnen.
5. Die Rechnungsanschrift lautet:
Landesschulamt Sachsen-Anhalt
Referat 11
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale).

§ 9

Vertragsdauer, Probezeit und Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am 11.08.2025 und endet am 31.12.2026 automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
2. Es gilt der folgende Zeitabschnitt (vgl. § 1 Nr. 3): XXX bis XXX. Der Zeitabschnitt ist abhängig vom voraussichtlichen Beginn des Vertrages. Daher kann sich der Zeitabschnitt verkürzen.
3. Die ersten sechs Wochen gelten als Probezeit. Innerhalb der Probezeit können beide Vertragspartner den Vertrag mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Monatsende kündigen.
4. Darüber hinaus kann das Vertragsverhältnis beiderseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen gekündigt werden.
5. Der Auftraggeber kann, abgesehen von den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn
 - a) der Auftragnehmer den Bestimmungen dieses Vertrages zuwider handelt, insbesondere die zugesagte Leistung nicht erbringt,
 - b) über das Vermögen des Auftragnehmers ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder ein entsprechender Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen wird,
 - c) für den Auftraggeber die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus einem in der Sphäre des Auftragnehmers liegenden Grunde unzumutbar wird.

Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers infolge fristloser Kündigung sind ausgeschlossen.

§ 10 Haftung

Für Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten des Auftragnehmers oder der von ihm eingesetzten Personen entstanden sind, haftet der Auftragnehmer oder die von ihm eingesetzte Person nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11

Kontrollrecht des Auftraggebers

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen die Entgeltabrechnungen sowie ggfls. die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen vorzulegen. Der Auftragnehmer hat vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Arbeitnehmer gemäß § 17 Abs. 2 Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) bereitzuhalten.

§ 12

Sanktionen

Der Auftraggeber kann eine Vertragsstrafe von bis zu 5 v. H. des Auftragswertes verlangen, wenn der Auftragnehmer entgegen des Vertrages mit Anlagen (Eigenerklärungen), gegen die §§ 11, 13 und § 17 Abs. 2 TVergG LSA schuldhaft verstößt.

Die schuldhafte Verletzung einer, in den §§ 11, 13 und § 17 Abs. 2 TVergG LSA genannten Vertragsverpflichtung berechtigt den Auftraggeber ebenfalls zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

§ 13

Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden dienstlichen Angelegenheiten des Auftraggebers auch über das Ende des Vertrages hinaus strengstes Stillschweigen zu bewahren. Er stellt sicher, dass dieses auch durch Personen, derer er sich zur erfolgreichen Durchführung des Auftrages bedient, gewährleistet ist.

Der Auftragnehmer/in gewährleistet im Rahmen dieses Vertrages die Einhaltung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB X – Sozialdatenschutz) auch durch von ihm beauftragte bzw. beschäftigte Dritte. Dies schließt die Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz mit ein.

Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, die während der Vertragszeit erlangten personenbezogenen Daten nur für den Zweck der Vertragserfüllung zu nutzen. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages.

§ 14

Änderung des Vertrages

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die etwaige Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

§ 15

Salvatorische Klausel

Falls eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam sein oder werden sollte, hat dies nicht die Unwirksamkeit des Gesamtvertrages zur Folge. Die Vertragsparteien werden unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch solche rechtlich

zulässigen Vereinbarungen ersetzen, die den Vertragsgrundsätzen entsprechen und den Zielen der vereinbarten Betreuung möglichst nahekommen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 16
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist die Kreisstadt XXX, Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien Halle/Saale.

Ort, den

(Auftraggeber)

Ort, den

(Auftragnehmer)

Anlage zu den Datenschutzhinweisen der Vergabestelle des Landesschulamtes Sachsen-Anhalt für die Durchführung von Vergabeverfahren und Verträgen gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung

Der Auftragnehmer willigt in die Erhebung und die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (u. a. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, etc.) nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzhinweise der Vergabestelle des Landesschulamtes Sachsen-Anhalt als öffentlicher Auftraggeber ein.

Der Auftragnehmer erklärt, dass er über seine Rechte durch die beigefügten Datenschutzhinweise belehrt worden ist.

Der Auftragnehmer versichert mit seiner Unterschrift, dass er die von ihm erhobenen Daten Dritter im Zusammenhang mit den Reinigungsleistungen nach Maßgabe der DSGVO schützen wird und die Dritten von ihm bezüglich Ihrer Rechte belehrt werden.

Firmenstempel, Datum Unterschrift des Auftragnehmers